

991/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 979/J betreffend „Kompetenzfragen der Staatshaftung bei Arena - Geschädigte“, welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 30. Juni 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ergibt sich aus der Anlage Teil 1 Ziffer 16 zu § 2 des geltenden Bundesministeriengesetzes, wonach jeder Bundesminister für Amtshaftungsangelegenheiten seines Ressortbereichs zuständig ist. Die Anfragebeantwortung zu 627/J bezog sich rein auf die formale Bearbeitungszuständigkeit der Finanzprokuratur vor Gericht und im Verhältnis zu den Geschädigten, welche in § 1 Abs. 4 Prokuratorgesetz, StGBI. Nr.172/1945 in der geltenden Fassung, ihre gesetzliche Grundlage hat. Nach diesen Bestimmungen ist die Prokurator berufen, die Rechtsträger als Parteien vor Gericht zu vertreten und in Rechtsangelegenheiten zu beraten. Insbesondere hat sie Rechtsgutachten zu erstatten

sowie beim Abschluss von Rechtsgeschäften (u.a. auch Vergleichen) mitzuwirken. Die Prokurator ist weiters gemäß der Verordnung in Ausführung des § 8 Amtshaftungsgesetz berufen, eine schriftliche Aufforderung zur Anerkennung von Ersatzansprüchen gegen den Bund entgegenzunehmen und den Geschädigten davon zu verständigen, ob der von ihm geltend gemachte Ersatzanspruch vom sachlich zuständigen Bundesministerium anerkannt oder ganz oder zum Teil verweigert wird. Somit ist letztendlich das jeweils sachlich zuständige Bundesministerium als haushaltsleitendes Organ für die inhaltliche Entscheidung über Zu- oder Aberkennung von Ersatzansprüchen zuständig.

Während also nach außen dem Geschädigten gegenüber nur die Finanzprokuratorin in Erscheinung tritt, trifft im Innenverhältnis der sachlich zuständige Bundesminister, der im Aufforderungsverfahren von der Finanzprokuratorin beraten wird, unter Bedachtnahme auf deren Empfehlung die meritorische Entscheidung.

Es liegt daher kein Kompetenzproblem zwischen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und Bundesministerium für Finanzen in der Angelegenheit Amtshaftungsansprüche der Arena - Geschädigten vor.

Die zitierten Anfragebeantwortungen erfolgten unter den oben genannten verschiedenen Aspekten.

Eine generelle Abgabe einer Verjährungsverzichtserklärung hinsichtlich allfälliger Amtshaftungsansprüche von Arena - Geschädigten kommt im Hinblick auf den verstrichenen Zeitraum von mehr als 5 Jahren und die Verjährungsbestimmung des § 6 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz nicht in Betracht. Alle bisher eingelangten Fälle wurden einzeln geprüft und erledigt. Derzeit sind keine neuen Aufforderungsverfahren anhängig. Wann die in Rede stehende Angelegenheit abgeschlossen ist, hängt davon ab, ob noch Forderungen erhoben werden.